



Umsatzsteuer aktuell

Ihr Profi-Ratgeber für maximale Steuerersparnis

KW 37 | 2025

3 Vorsteuer bei Fortbildungskosten

Bei diesen Maßnahmen können Sie einen Vorsteuerabzug erhalten

4 Kostenlose Weitergabe von Produkten

Wann Sie bei Produktüberlassung Vorsteuern geltend machen können

TOP-THEMA

6 Einspruch vs. Umsatzsteuer-Nachschau

Wie Sie sich erfolgreich gegen die Umsatzsteuer-Nachschau wehren können

9 Neues BMF-Schreiben zu Ausfuhrlieferungen

Wann Sie keinen formellen Nachweis benötigen



Die Steuerprofis

Expertenwissen. Kompakt. Praxisnah.



EDITORIAL



Ann-Christin Hütte

kombiniert Fach- und Praxiswissen aus ihrer Tätigkeit in der Finanzverwaltung mit einer langjährigen Expertise als Dozentin und Autorin in den Bereichen Steuerrecht, Buchhaltung und Rechnungswesen.

Weniger Papier, weniger Aufwand – dank des RABE-Verfahrens

Liebe Leserin, lieber Leser,

Berlin hat das sogenannte RABE-Verfahren („Referenzierung auf Belege“) eingeführt, das die Einreichung von Belegen zur Steuererklärung vereinfachen soll. Bereits in der Vergangenheit hatten Finanzämter aus Bayern und Hamburg das RABE-Verfahren pilotiert. Durch das neue Verfahren können Sie, soweit Sie in teilnehmenden Ländern wie Berlin steuerlich geführt werden, die Belege direkt bei Erstellung Ihrer (Einkommens-) Steuererklärung zu dem dazugehörigen Kennziffernfeld hochladen – ab dem Veranlagungsjahr 2023. Die Sachbearbeiter des Finanzamts können auf diese digital zugreifen. Nicht nur in Berlin können Sie das RABE-Verfahren künftig nutzen, auch die anderen Bundesländer planen eine Einführung. Der Vorteil kann sein, dass Sie bei Eingabe der Werte direkt den Beleg hinterlegen und keine wichtigen Unterlagen mehr vergessen. Apropos Belege: Erfahren Sie in dieser Ausgabe unter anderem, wann Sie für eine steuerfreie Ausfuhrlieferung doch keine zwingenden Ausfuhrbelege benötigen.

Mit besten Grüßen

Ann-Christin Hütte

AGENDA

AKTUELLES..... 3

- ☐ Vorsteuerabzug bei Fortbildungskosten: Was Sie für die richtige Buchführung wissen müssen

GERICHTSURTEIL..... 4

- ☐ Wann Sie nur bei kostenloser Weitergabe eines Produkts die Vorsteuer abziehen können

ARBEITSHILFE..... 5

- ☐ Mit dieser Step-by-Step-Anleitung setzen Sie die Differenzbesteuerung im Handel sicher um

TOP-THEMA 6

- ☐ Umsatzsteuer-Nachschau erfolgreich abwehren – so schützen Sie Ihre Rechte

BMF-SCHREIBEN..... 9

- ☐ Neues BMF-Schreiben: Wann Sie für eine steuerfreie Ausfuhrlieferung keinen formellen Nachweis benötigen

LESERFRAGEN 10

- ☐ Müssen wir trotz offener Rechnung die Umsatzsteuer ans Finanzamt zahlen?
- ☐ Hohe Vorsteuerbeträge – wie gehen wir in der UStVA vor?

BUNDESFINANZMINISTERIUM..... 11

- ☐ Neues BMF-Schreiben: Die 3 wichtigsten USt-Änderungen

DER BESONDERE TIPP 12

- ☐ Vorsicht Umsatzsteuer-Falle: Wie Sie ab sofort Kombi-Angebote in der Gastronomie korrekt abrechnen



Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter www.steuerprofis.de



Vorsteuerabzug bei Fortbildungskosten: Was Sie für die richtige Buchung wissen müssen

Die regelmäßige Fortbildung von Mitarbeitern ist ein wichtiger Faktor für den unternehmerischen Erfolg. Sie verursacht allerdings auch hohe Kosten. Daher ist es umso wichtiger, die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit betrieblichen Fortbildungsmaßnahmen zu kennen. Es stellt sich oft die Frage, wann für Fortbildungen Umsatzsteuer anfällt und unter welchen Voraussetzungen Sie die Vorsteuer aus Fortbildungskosten geltend machen können. Dieser Beitrag klärt darüber auf und gibt Ihnen nützliche Tipps für die Praxis.

Leistungen, die im Zusammenhang mit Weiterbildungen erbracht werden, sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Wer Lehrgänge anbietet, muss auf das berechnete Entgelt Umsatzsteuer erheben. Auf Leistungen im Zusammenhang mit Fortbildungen fällt der Regelsteuersatz von 19 % an. Steuerermäßigungen sieht der Gesetzgeber nicht vor, aber unter bestimmten Voraussetzungen sind Fortbildungen von der Umsatzsteuer befreit. Steuerfrei sind demnach

- Bildungsangebote, die von staatlich anerkannten Einrichtungen durchgeführt werden,
- Bildungsangebote, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen,
- berufliche Fortbildungen, die auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, z. B. Pflichtfortbildungen für bestimmte Berufsgruppen.



ACHTUNG

Im Unternehmensalltag werden immer häufiger Lehrgänge digital auf Lernplattformen durchgeführt. Nur wenn diese live und interaktiv mit einem Vortragenden durchgeführt werden, greift die Steuerbefreiung. Das BMF hat zu diesem Format ausführlich in seinem Schreiben aus dem vergangenen Jahr Stellung bezogen. Demnach gelten die genannten Steuerbefreiungen nur für Unterrichtsleistungen, die parallel zu bzw. anstelle der „Vor-Ort“-Veranstaltung als interaktiver Livestream in Echtzeit angeboten werden. Dagegen sind bloße Streaming-Angebote eines aufgezeichneten Unterrichts oder Onlineübungen und Onlineklausuren mit automatisiert generierter Rückmeldung, wie sie zum Beispiel mit Lern-Apps oder auf Lernplattformen bereitgestellt werden, von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.

Wann können Sie Vorsteuern aus Fortbildungen geltend machen?

Auch bei Fortbildungskosten gelten die allgemeinen Regeln zum Vorsteuerabzug. Die Leistung muss für das Unternehmen erbracht werden und unternehmerischen Zwecken dienen. Ein Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen, wenn bei der Fortbildung private Interessen im Vordergrund stehen. Bei reinen Fortbildungsseminaren für Arbeitnehmer ist der unternehmerische

Zusammenhang meist klar erkennbar. Die Weiterbildung Ihres Personals erfolgt im unternehmerischen Interesse. Aus den Eingangsleistungen für die Fortbildung, für Reise und Catering können Sie Vorsteuern geltend machen, sobald Ihnen ordnungsgemäße Rechnungen gem. § 14 UStG vorliegen. Beispiele für abzugsfähige Fortbildungskosten sind:

- Seminare zu Unternehmensführung, IT, Steuerrecht etc.
- Schulungen für Software, die im Unternehmen verwendet wird
- Teilnahmegebühren für Webinare oder Kongresse
- Reisekosten zu Fortbildungen; wenn mit Umsatzsteuer ausgewiesen
- Hotel- und Übernachtungskosten im Zusammenhang mit Fortbildung

Die Fortbildung muss dem Unternehmen dienen, nicht der privaten Lebensführung. Ein Gleitschirmfluggkurs oder ein Sprachkurs, der nur für den nächsten Urlaub des Arbeitnehmers stattfindet, zählt nicht dazu. Ein Vorsteuerabzug ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Wann ist der Vorsteuerabzug aufzuteilen?

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Vorsteueranspruch in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen. Das gilt insbesondere dann, wenn Ihr Unternehmen zum Teil Leistungen erbringt, die den Vorsteueranspruch ausschließen.

BEISPIEL: Der Zweck Ihres Unternehmens ist der Erwerb und der Verkauf von Immobilien. Daneben betreiben Sie eine Hausverwaltung. Vorsteuerbeträge, die für die Fortbildung Ihrer Mitarbeiter anfallen, müssen Sie dann entsprechend aufteilen.



MEIN TIPP

Eine Aufteilung ist nicht geboten, wenn die Fortbildungskosten einem bestimmten Firmenzweig direkt zugeordnet werden können. Überlegen Sie, ob Sie die Fortbildungskosten direkt dem umsatzsteuerpflichtigen Teil Ihres Unternehmens zuordnen können (z. B. eine IT-Fortbildung für das Hausverwaltungsprogramm). In diesem Fall ist die Vorsteuer zu 100 % abzugsfähig.

Autorin: Ann-Christin Hütte



Wann Sie nur bei kostenloser Weitergabe eines Produkts die Vorsteuer abziehen dürfen

Der BFH hat in einem aktuellen Urteil klargestellt, dass ein Vorsteuerabzug für eine Leistung, die ein Unternehmer bezieht und unentgeltlich an einen Dritten weiterreicht, an enge Voraussetzungen geknüpft ist. Die Eingangsleistung muss kalkulatorisch in den eigenen Ausgangsumsätzen abgebildet werden (Urteil vom 11.12.2024, Az. XI R 4/23).



Der Fall: Kostenlose Leistung an ein anderes Unternehmen

Im Urteilsfall betrieb ein Unternehmer ein Blockheizkraftwerk (BHKW). Um den sog. Kraft-Wärmekopplungsbonus (KWK) vom Energieversorger zu erhalten, musste der Unternehmer die bei der Stromerzeugung gewonnene Wärme sinnvoll weiterverwenden. Um dies zu erreichen, trocknete der Unternehmer für ein anderes Unternehmen unentgeltlich Holzhackschnitzel. Zu diesem Zweck kaufte er eine Trocknungsanlage und machte aus der Anschaffung die entsprechenden Vorsteuerbeträge geltend. Auf die Höhe der Umsätze aus der Stromerzeugung hatte diese Trocknung keine Auswirkung. Ganz im Gegenteil. Im Grunde war die Trocknung der Hackschnitzel nicht wirtschaftlich, sie diente einzig und allein dem Zweck, die KWK-Bonus zu erhalten. Den wirtschaftlichen Vorteil erzielte das Unternehmen, dessen Hackschnitzel kostenlos getrocknet wurden.

BFH-Urteil: Was für Ihren Vorsteuerabzug unbedingt vorliegen muss

Der BFH versagte den Vorsteuerabzug aus dem Kauf der Trocknungsanlage. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH und der Rechtsprechung des BFH muss grundsätzlich ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem oder mehreren Ausgangsumsätzen, die das Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen, bestehen, damit der Steuerpflichtige zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und der Umfang dieses Rechts bestimmt werden kann. Im Urteilsfall sahen die Richter aus München zwar einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang, dieser habe aber nicht mit der Stromlieferung, sondern nur mit der unentgeltlichen Trocknung der fremden Holzhackschnitzel bestanden. Dass die Klägerin so einen höhe-

ren KWK-Bonus erzielen konnte, führe lediglich zu einem mittelbaren Veranlassungszusammenhang.

Rechtsprechung des EuGH greift hier nicht

Der BFH stellt klar, dass das Urteil des EuGH in der Sache „Mitteldeutsche Hartsteinindustrie“ hier nicht anwendbar ist (Urteil vom 16.9.2020, Rs. C-528/19). Danach kann ein Vorsteuerabzug in Betracht kommen, wenn es zwar keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Eingangs- und Ausgangsleistung gibt; die Eingangsleistung stattdessen unentgeltlich an einen Dritten weiter geliefert wird. Voraussetzung ist, dass die bezogene Eingangsleistung nicht über das hinausgeht, was unerlässlich ist, um den Zweck zu erfüllen. Die Kosten der Eingangsleistung (kalkulatorisch) müssen im Preis der getätigten Ausgangsumsätze enthalten und der Vorteil des Dritten darf allenfalls nebensächlich sein.



ACHTUNG

Nach dem o. g. EuGH-Urteil hätte man glauben können, dass der Fiskus nicht so genau hinschaut, wenn es um die Frage geht, ob es einen unmittelbaren oder nur mittelbaren Zusammenhang zwischen Eingangs- und Ausgangsleistung gibt. Schließlich sind die Kosten tatsächlich im Unternehmen angefallen. Das aktuelle BFH-Urteil zeigt jedoch: Einen mittelbaren Zusammenhang zum Vorsteuerabzug wird das Finanzamt nur anerkennen, wenn Sie nachweisen können, dass die Eingangsleistung Einfluss auf die Preiskalkulation der Ausgangsumsätze hat.

Autorin: Ann-Christin Hütte



Mit dieser Step-by-Step-Anleitung setzen Sie die Differenzbesteuerung im Handel sicher um

Wenn Sie mit gebrauchten Waren, Kunstgegenständen oder Antiquitäten handeln, bietet Ihnen die Differenzbesteuerung nach § 25a UStG eine praktische Möglichkeit, die Umsatzsteuer nur auf die Handelsspanne zu berechnen. So wird nicht der volle Verkaufspreis, sondern nur die Differenz zwischen An- und Verkauf besteuert – vorausgesetzt, Sie erfüllen bestimmte Voraussetzungen. Diese Checkliste hilft Ihnen dabei, den Überblick zu behalten, damit Sie die Differenzbesteuerung sicher und korrekt anwenden können.

 CHECKLISTE: ANWENDUNG DER DIFFERENZBESTEUERUNG NACH § 25A USTG 	
Dies sind Ihre wichtigen Checkpunkte	Geprüft
Diese Grundvoraussetzungen müssen Sie erfüllen - Ihr Unternehmer ist Wiederverkäufer (Ankauf und Weiterverkauf, kein Eigenverbrauch). - Es handelt sich um bewegliche, körperliche Gegenstände. - Verkauf erfolgt im Rahmen Ihres Unternehmens.	☐
Zulässige Erwerbsarten für die Anwendung der Differenzbesteuerung - Ankauf von Privatpersonen (Nichtunternehmer) - Ankauf von Unternehmern ohne Vorsteuerabzugsrecht (z. B. Kleinunternehmer, steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug) - Ankauf von anderen Wiederverkäufern, die § 25a UStG anwenden	☐
Hier kann die Differenzbesteuerung nicht angewandt werden - Innergemeinschaftlicher Erwerb mit regulärer Besteuerung - Selbsterstellung oder Einfuhr (mit Vorsteuerabzug) - Erwerb mit ausgewiesener Umsatzsteuer (Vorsteuerabzug möglich) - Edelmetalle/Edelsteine (Anlage 4 UStG), außer in gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen	☐
Das müssen Sie bei der Rechnungsstellung beachten - kein Ausweis der Umsatzsteuer - Pflicht-Hinweis: „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung – § 25a UStG“ oder entsprechend für Kunstgegenstände So berechnen Sie die Umsatzsteuer Handelsspanne = Verkaufspreis – Einkaufspreis. Umsatzsteuer herausrechnen: Differenz × 19/119 (bei Regelsteuersatz)	☐
Diese Buchführungs- & Aufzeichnungspflichten müssen Sie erfüllen - Einkäufe und Verkäufe differenzbeststeuerter Gegenstände getrennt erfassen - Belege zum Erwerb aufbewahren (Ankaufsrechnungen, Kaufverträge) - Handelsspanne pro Geschäftsvorfall oder als Globalmarge ermitteln Beachten Sie diese Sonderregelungen - Kunstgegenstände, Sammlungsstücke, Antiquitäten: ggf. ermäßigter Steuersatz oder besondere Margenberechnung - Globalmargenbesteuerung möglich bei vielen Einzelgegenständen mit geringer Handelsspanne	☐



TOP-THEMA

Umsatzsteuer-Nachschau erfolgreich abwehren – so schützen Sie Ihre Rechte

Die Umsatzsteuer-Nachschau trifft Unternehmer oft unangekündigt – mit weitreichenden Folgen. Auch wenn es keine Prüfungsanordnung gibt, handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Eingriffscharakter. In diesem Beitrag erfahren Sie, welche Rechte Sie haben und wie Sie sich wirksam zur Wehr setzen können.

Warum Ihr Finanzamt eine Umsatzsteuer-Nachschau bei Ihnen durchführt

Die Umsatzsteuer-Nachschau nach § 27b UStG ist ein besonderes Instrument der Finanzverwaltung, das der schnellen, unangekündigten und punktuellen Überprüfung umsatzsteuerlicher Sachverhalte dient. Im Gegensatz zur steuerlichen Außenprüfung (§§ 193 ff. Abgabenordnung, AO) ist sie nicht umfassend, sondern auf einzelne Aspekte wie z. B. den Vorsteuerabzug, das Vorliegen ordnungsgemäßer Rechnungen oder die Unternehmereigenschaft beschränkt. Aufgrund der Überraschungswirkung hat sie für den Unternehmer eine hohe Eingriffsintensität.

Auch die Nachschau ist ein Verwaltungsakt gegen den Sie sich wehren können

Die Anordnung einer Umsatzsteuer-Nachschau ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO. Sie ist auf die Duldung der Maßnahme gerichtet und entfaltet ihre Außenwirkung spätestens in dem Moment, in dem die Amtsträger unangekündigt Ihre Geschäftsräume betreten und sich als Finanzbeamte zu erkennen geben. Eine schriftliche Mitteilung oder eine förmliche Prüfungsanordnung – wie bei der Außenprüfung – ist nicht erforderlich.

Auch weitere Maßnahmen während der Nachschau, wie z. B. die Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen, das Verlangen von Auskünften oder die Einsichtnahme in das EDV-System, sind jeweils eigenständige Verwaltungsakte. Jeder dieser Akte kann im Einzelfall rechtlich angegriffen werden – allerdings nur, solange die Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist.

Damit unterscheidet sich die Umsatzsteuer-Nachschau deutlich von bloßem Verwaltungshandeln: Sie ist eine hoheitliche Maßnahme mit unmittelbaren Auswirkungen auf Ihre Rechte und Pflichten als Unternehmer.

So nutzen Sie Ihre Rechte in der Praxis richtig und wirksam aus

Wenn das Finanzamt unangekündigt bei Ihnen erscheint und eine Umsatzsteuer-Nachschau durchführt, stellt sich rasch die Frage: Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Sie, sich gegen diese Maßnahme zu wehren?

Die Anordnung der Umsatzsteuer-Nachschau ist ein Verwaltungsakt. Sie können grundsätzlich nach § 347 AO Einspruch einlegen – allerdings nur, solange die Maßnahme noch läuft oder nicht vollständig abgeschlossen ist.

Sobald die Prüfer Ihre Geschäftsräume wieder verlassen haben, gilt die Maßnahme als erledigt. In diesem Fall ist ein Einspruch nicht mehr zulässig, da Sie keine aktuelle Rechtsbeeinträchtigung mehr geltend machen können.



HINWEIS

Wenn Sie sich während oder unmittelbar nach Beginn der Nachschau wehren möchten, können Sie den Einspruch auch mündlich zur Niederschrift gegenüber den Prüfern erklären. Wichtig: Ein solcher Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 361 AO). Das bedeutet: Die Prüfer dürfen die Nachschau auch dann fortsetzen, wenn Sie Einspruch eingelegt haben. Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ist ebenfalls nur in Ausnahmefällen zielführend, da sich die Nachschau erfahrungsgemäß innerhalb kurzer Zeit erledigt und damit ein aussetzungsfähiger Verwaltungsakt nicht mehr vorliegt.

Mit diesen 4 Einspruchsgründen zwingen Sie Ihr Finanzamt zum Überlegen

Wenn Ihr Einspruch gegen die Umsatzsteuer-Nachschau erfolgreich sein soll, müssen Sie einen Einspruchsgrund aufzeigen. Wir haben hier 4 mögliche Gründe, die Sie in Ihrem Einspruchsschreiben nutzen können.

GRUND 1: Unzureichende Bekanntgabe des Prüfungsanlasses

Die Prüfer haben es unterlassen, den zu prüfenden Sachverhalt in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen. Eine mündliche Ankündigung ohne schriftliche Dokumentation reicht nach § 119 Abs. 2 Satz 2 AO nicht aus, um Rechtsschutz zu ermöglichen.

GRUND 2: Fehlende oder mangelhafte Ausweisung der Amtsträger

Die sich vorstellenden Amtsträger wiesen sich nur unvollständig bzw. verspätet aus. Dies verstößt gegen Abschnitt 27b.1 Abs. 4



UStAE und beeinträchtigt Ihr Recht auf rechtzeitige Identifizierung der zuständigen Behördenvertreter.

GRUND 3: Zweifel an der örtlichen Zuständigkeit

Angesichts laufender Diskussionen zur Verlegung Ihrer Geschäftsleitung ist die Zuständigkeit des durchführenden Finanzamts rechtlich zweifelhaft. Eine ordnungsgemäße Beteiligung des möglicherweise zuständigen Finanzamts war nicht erkennbar.

GRUND 4: Verstoß gegen Mitwirkungspflichten und Informationsrechte

Eine Belehrung durch den Prüfer Ihres Finanzamts über Rechte und Pflichten im Rahmen der Nachschau erfolgte nicht. Die fehlende Transparenz der Maßnahme verletzt rechtsstaatliche Mindestanforderungen.

Nutzen Sie unser Musterschreiben für Ihren Einspruch



MUSTEREINSPRUCH



Einspruch gegen die Umsatzsteuer-Nachschau

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch gemäß § 347 Abs. 1 Nr. 1 AO gegen die Anordnung und Durchführung der Umsatzsteuer-Nachschau vom [Datum] in unseren Geschäftsräumen in [Ort, Adresse] ein.

Begründung:

Die Umsatzsteuer-Nachschau ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, der spätestens mit Erscheinen der Prüfer gegenüber dem betroffenen Unternehmer bekannt gegeben wurde und auf Duldung einer konkreten Maßnahme gerichtet ist.

Ich halte die Maßnahme aus folgenden Gründen für rechtswidrig:

[Grund einfügen] Ich beantrage,

- die Anordnung und Durchführung der Umsatzsteuer-Nachschau vom [Datum] aufzuheben, festzustellen, dass die Maßnahme rechtswidrig war, hilfsweise,
- im weiteren Verwaltungsverfahren über meinen Einspruch zu entscheiden und mir eine schriftliche Stellungnahme der Sach- und Rechtslage zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift bei Schriftform]

[Name des Steuerpflichtigen oder Vertreters]

Warum Sie nach Beendigung der Nachschau keinen Einspruch mehr einlegen können

Nach Beendigung der Nachschau hat sich der Verwaltungsakt „Anordnung der Nachschau“ erledigt. Ein Einspruch ist dann nicht mehr zulässig, weil keine Beschwerde mehr vorliegt (§ 40 Abs. 2 Finanzgerichtsordnung (FGO) analog).

BEISPIEL: Am 4.9.2025 um 9:00 Uhr erscheinen 2 Mitarbeiter des Finanzamts unangekündigt in den Geschäftsräumen der Muster GmbH in Dortmund. Sie führen eine Umsatzsteuer-Nachschau gemäß § 27b UStG durch. Vor Ort prüfen sie Eingangsrechnungen, befragen einen Mitarbeiter zur Abrechnungspraxis und werfen einen Blick auf die Registrierkasse. Gegen 10:45 Uhr verlassen die Prüfer die Räumlichkeiten wieder. Eine formelle Prüfungsanordnung wurde nicht übergeben; die Maßnahme wurde mündlich begründet.

Am 8.9.2025, also 4 Tage später, reicht der Geschäftsführer der Muster GmbH schriftlich Einspruch gegen die Durchführung der Umsatzsteuer-Nachschau beim Finanzamt ein. Er rügt u. a., dass keine ausreichende Begründung für die Maßnahme genannt wurde und dass sich einer der Prüfer nicht ordnungsgemäß ausgewiesen habe.

Entscheidung des Finanzamts: Das Finanzamt weist den Einspruch als unzulässig zurück.



MEIN TIPP

Handeln Sie schnell und dokumentieren Sie die Maßnahme schriftlich. Denn ein Einspruch gegen eine Umsatzsteuer-Nachschau ist nur während der Durchführung oder unmittelbar danach zulässig. Sobald die Maßnahme abgeschlossen ist, bleibt Ihnen kein Einspruchsrecht – sondern nur noch der Weg über das Finanzgericht im Rahmen einer Feststellungsklage.

Kein Einspruch möglich? So funktioniert Ihre Fortsetzungsfeststellungsklage

Ist kein Einspruch oder einfache Klage mehr für Sie möglich, ist in solchen Fällen ausschließlich die Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 100 Abs. 1 Satz 4 FGO statthaft.

Für eine Fortsetzungsfeststellungsklage müssen Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Nachschau muss rechtswidrig gewesen sein.
- Sie müssen ein berechtigtes Feststellungsinteresse darlegen (z. B. Wiederholungsgefahr, Rehabilitationsinteresse, Vorbereitung einer Amtshaftungsklage oder eines Verwertungsverbots).
- Liegt kein solches Interesse vor, ist die Klage unzulässig.



MEIN TIPP

Handeln Sie frühzeitig, denn wenn Sie der Nachschau nicht widersprechen und auch keine Feststellungsklage erheben, ist kein nachträglicher Rechtsschutz gegen die Maßnahme möglich.

5 Fragestellungen, die Ihre Umsatzsteuer-Nachschau rechtfertigen

Die Umsatzsteuer-Nachschau darf bei Ihnen nicht beliebig erfolgen. Sie ist nur dann zulässig, wenn sie einem konkreten umsatzsteuerlichen Zweck dient, also der Festsetzung oder Erhebung der Umsatzsteuer.

Ihr Finanzamt darf die Nachschau ausschließlich dazu einsetzen, um steuerlich relevante Tatsachen zeitnah und ohne Ankündigung aufzuklären. Sie darf keine Betriebsprüfung sein. Im Einzelnen kann es dabei etwa um folgende Fragestellungen gehen:

- **Überprüfung der Unternehmereigenschaft:** Besteht Ihr oder eines Ihrer Unternehmen im Sinne des § 2 UStG überhaupt, oder liegt z. B. eine private Tätigkeit vor?
- **Plausibilitätskontrolle einzelner Rechnungen:** Stimmen Eingangs- oder Ausgangsrechnungen mit den tatsächlichen Verhältnissen überein? Bestehen Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit oder dem Vorsteuerabzug?
- **Prüfung der Kassenführung und EDV-Systeme:** Besonders bei bargeldintensiven Betrieben (z. B. Gastronomie, Einzelhandel) dient die Nachschau häufig dazu, Kassenaufzeichnungen oder elektronische Kassensysteme auf Manipulationsmöglichkeiten oder Unstimmigkeiten zu prüfen.
- **Feststellung des tatsächlichen Bestands von Wirtschaftsgütern:** Es kann auch geprüft werden, ob bestimmte Wirtschaftsgüter – etwa ein Fahrzeug, Maschinen oder Warenbestände – tatsächlich vorhanden sind oder nur buchmäßig existieren.
- **Klärung des Orts der Geschäftsleitung:** Wenn nicht klar ist, wo sich der tatsächliche Verwaltungssitz eines Unternehmens befindet, kann die Finanzbehörde durch die Nachschau ermitteln, welches Finanzamt örtlich zuständig ist. Dabei werden Hinweise wie Büroorganisation, Posteingang, Entscheidungshierarchie oder Personalstruktur vor Ort herangezogen.

BEISPIEL: Die GmbH hat Betriebsstätten in mehreren Städten. Es bestehen Zweifel, ob der Sitz der Geschäftsleitung von Stadt A nach Stadt B verlagert wurde. Um die tatsächlichen Verhältnisse aufzuklären, führt das bisher zuständige Finanzamt gemeinsam mit dem mutmaßlich neuen Amt zeitgleich in beiden Städten eine Nachschau durch. Dieses Vorgehen ist zulässig, da es der Klärung der örtlichen Zuständigkeit dient – einem klar umsatzsteuerlich relevanten Zweck.



ACHTUNG!

Die Nachschau darf also nicht willkürlich erfolgen. Sie muss sich stets auf umsatzsteuerlich bedeutsame Sachverhalte beziehen. Sobald erkennbar ist, dass ein anderer (z. B. rein fiskalischer oder repressiver) Zweck im Vordergrund steht, wäre die Maßnahme rechtswidrig. Als Unternehmer sollten Sie daher zu Beginn der Nachschau verlangen, dass Ihnen der konkrete Anlass mündlich genannt wird. Nur so können Sie Ihre Rechte wirksam wahren.

Wann sich ein Amtsträger bei der Umsatzsteuer-Nachschau ausweisen muss

Sobald ein Amtsträger

- Ihre nicht öffentlich zugängliche Geschäftsräume betreten möchte (z. B. Büros, Lagerhallen),
- Sie auffordert, Unterlagen, Bücher oder Aufzeichnungen vorzulegen,
- Einsicht in elektronische Datenverarbeitungssysteme verlangt
- oder Auskünfte von Ihnen oder Ihren Mitarbeitern verlangt,

besteht für ihn die Verpflichtung zur Ausweisung. Das ergibt sich aus dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip, aus § 119 Abs. 2 Satz 2 AO sowie aus verwaltungsinternen Richtlinien (z. B. Abschnitt 27b.1 Abs. 4 UStAE).



HINWEIS

Wenn ein Amtsträger nur den öffentlich zugänglichen Bereich Ihres Geschäfts (z. B. Verkaufsraum oder Empfang) betritt und zunächst keine Unterlagen anfordert oder Fragen stellt, besteht noch keine Verpflichtung zur Ausweisung. Sobald er aber in irgendeiner Form hoheitlich tätig wird, ändert sich das.

Wann Sie dem Prüfer den Zutritt verweigern dürfen und sollten

Wenn sich der Amtsträger nicht ausweist, dürfen Sie ihm den Zutritt zu nicht öffentlich zugänglichen Räumen verweigern.

Sie sollten zu Beginn der Maßnahme aktiv nach dem Dienstaussweis fragen und sich den Namen und das zuständige Finanzamt notieren. Auch der Anlass der Nachschau muss Ihnen der Prüfer nennen. Fordern Sie notfalls eine schriftliche Bestätigung der Anordnung, sofern Ihnen diese nicht ohnehin ausgehändigt wird. In der Regel wird Ihnen das nicht verweigert.

Autor: Jörg Wilde



Neues BMF-Schreiben: Wann Sie für eine steuerfreie Ausfuhrlieferung keinen formellen Nachweis benötigen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem aktuellen Schreiben klargestellt, dass eine Ausfuhrlieferung auch dann steuerfrei sein kann, wenn ein Unternehmer die im Gesetz geforderten formellen Nachweise nicht erbringen kann. Es bezieht sich dabei auf aktuelle Rechtsprechung des EuGH und des BFH. Entscheidend sei, dass die materiellen Voraussetzungen anhand objektiver Kriterien zweifelsfrei nachgewiesen werden können. Der Anwendungserlass zur Umsatzsteuer wurde angepasst (BMF-Schreiben vom 25.6.2025, Gz. III C 3 – S 7134/19/10003:001).

In 3 Fällen reichen alternative Nachweise aus

Wenn der Unternehmer den formellen Anforderungen des Ausfuhrnachweises nicht genügen kann, ist aufgrund des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität die Steuerbefreiung für die Ausfuhrlieferung zu gewähren, wenn die materiell rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung anhand objektiver Kriterien zweifelsfrei nachgewiesen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Ausfuhrnachweis der Grenzzoll- bzw. Abgangsstelle nicht vorgelegt werden kann. Der Fiskus erkennt Ersatzbelege (z. B. Bescheinigungen von Speditionen, Kurieren oder behördlichen Stellen) an:

1. bei der Ausfuhr von Gegenständen, bei denen ein Nachweis durch Belege mit einer Bestätigung der Grenzzollstelle oder der Abgangsstelle nicht möglich ist,
2. bei der Ausfuhr von Gegenständen durch die Kurier- und Poststelle des Auswärtigen Amtes oder durch Transportmittel der Bundeswehr oder der Stationierungstruppen,
3. bei der Ausfuhr von im Sicherheits- bzw. Transitbereich eines deutschen Flughafens erworbenen Gegenständen im Reiseverkehr bis zu einem Netto-Verkaufspreis der Einzelware von 1.000 € sowie bei einem Netto-Verkaufspreis der Einzelware von über 1.000 €, wenn eine Bestätigung der Grenzzollstelle nicht möglich ist.

Kein Widerspruch zur Missbrauchsrechtsprechung des EuGH

In der Missbrauchsrechtsprechung führt der EuGH in den Urteilen vom 8.11.2018 (RS. C-495/17), 28.3.2019 (Rs. C-275/18) und vom 17.10.2019 (Rs. C-653/18) aus, dass die Steuerfreiheit versagt werden kann, wenn ein Unternehmer wissentlich an einem Umsatz beteiligt ist, der in einen Umsatzsteuerbetrug eingebunden ist. Selbst wenn alle formellen Voraussetzungen (z. B.

Ausfuhrnachweise) erfüllt sind, kann die Steuerfreiheit entfallen, wenn ein Missbrauch vorliegt.

Sie haben noch eine Chance

Allerdings entfällt die Steuerfreiheit nicht automatisch, wenn ein Betrug vorliegt. Der Unternehmer kann nämlich nachweisen, dass er sorgfältig gehandelt hat und demnach nicht wissen konnte, dass der Umsatz Teil eines Betrugssystems war. Wer aber ungewöhnliche Umstände ignoriert, läuft Gefahr, die Steuerfreiheit zu verlieren. Das wiederum birgt ein erhebliches Risiko für das beteiligte Unternehmen. Denn wenn die Steuerfreiheit versagt wird, ist eine Nacherhebung der Umsatzsteuer beim Kunden in systematischen Betrugsfällen kaum mehr möglich.

Was Sie unbedingt prüfen sollten

Die Steuerfreiheit darf also nicht allein wegen formeller Mängel versagt werden, wenn objektiv bewiesen ist, dass die Ausfuhr tatsächlich erfolgt ist und kein Missbrauch vorliegt. Sie müssen nachweisen können, dass Sie sorgfältig gehandelt haben.



MEIN TIPP

Prüfen Sie bei Ausfuhrlieferungen sorgfältig Ihre Geschäftsbeziehungen. Bei Lieferungen von Waren in Krisengebiete werden die Behörden die Anforderungen an formelle Nachweise zwar nicht zu hoch stecken. Als Unternehmer müssen Sie aber dafür sorgen, dass Sie zweifelsfrei nachweisen können, welche Ware transportiert wurde und dass sie tatsächlich ins Bestimmungsland ausgeführt wurde.

Autorin: Ann-Christin Hütte



Müssen wir trotz offener Rechnung die Umsatzsteuer ans Finanzamt zahlen?

FRAGE

Unser Unternehmen reicht je Quartal eine UStVA ein. Die UStVA für das 2. Quartal haben wir nun abgegeben, jedoch hat bis zum heutigen Tag ein Kunde eine Rechnung über die Lieferung von Produkten in Höhe von insgesamt 5.950 € (inkl. Umsatzsteuer) nicht beglichen. Wir haben bereits an die Zahlung erinnert. Laut Aussage des Kunden seien aufgrund des

Sommerlochs weniger Einnahmen zu verzeichnen, sodass eine Zahlung derzeit nicht (vollständig) möglich sei. Nun stellt sich uns die Frage, ob wir die Forderung berichtigen dürfen bzw. die Beträge überhaupt in der UStVA für das 2. Quartal berücksichtigen und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen – schließlich kann der Kunde laut eigener Aussage derzeit nicht zahlen.

ANTWORT

VON ANN-CHRISTIN HÜTTE: Ihre Frage ist absolut nachvollziehbar. Denn soweit Sie der sog. Soll-Versteuerung unterliegen – wonach ich entsprechend Ihrer Schilderungen ausgehe – müssen Sie für in Rechnung gestellte Umsatzsteuer an Kunden in Vorleistung gegenüber dem Finanzamt treten, wenn der Kunde die Rechnung nicht direkt begleicht, sprich: Sie zahlen die Umsatzsteuer dem Finanzamt für eine zwar erbrachte Leistung aber obwohl Sie noch kein Geld vereinnahmt haben. Etwas anderes gilt nur bei der Ist-Versteuerung: Hier führen Sie die Umsatzsteuer auch erst an das Finanzamt ab, wenn Sie diese vereinnahmt haben. Für die Anwendung der Ist-Besteuerung müssen Sie allerdings bestimmte Voraussetzungen erfüllen (u. a. Einhaltung von Umsatzgrenzen und Antrag beim Finanzamt). In Ihrem Fall muss ich Sie – vorerst – leider enttäuschen: Eine Forderung und damit die Umsatzsteuer dürfen Sie nach Maßgabe des UStG erst berichtigen, wenn die Forderung tatsächlich uneinbringlich geworden ist, bedeutet: Nach

objektiver Betrachtung können Sie nicht mehr damit rechnen, Ihre Forderung in absehbarer Zeit rechtlich/tatsächlich durchzusetzen. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Insolvenzverfahren gegenüber dem Kunden eröffnet worden ist. Der Kunde hat in Ihrem Fall jedoch „nur“ von einer finanziellen Schieflage berichtet, sodass ein drohendes Insolvenzverfahren bisher nicht tatsächlich anzunehmen ist. Dementsprechend müssen Sie vorerst in Vorleistung bezüglich der Umsatzsteuer beim Finanzamt gehen und diese in Ihrer UStVA angeben – eine Berichtigung ist noch nicht möglich. Ein Tipp: Nehmen Sie Kontakt zum Kunden auf und bitten Sie zumindest um die Zahlung der ausgewiesenen Umsatzsteuer als Geldbetrag. So ist Ihre Liquidität zumindest hinsichtlich Ihrer USt-Leistung an das Finanzamt nicht beeinflusst und Sie können sich bereits einen Teil der Gelder sichern. Stellen Sie zudem sicher, dass Sie das Mahnverfahren fortführen, um Zahlungsansprüche nicht zu verlieren, und im Worst Case auch eine mögliche Klage auf Zahlung gut vorzubereiten.

Hohe Vorsteuerbeträge – wie gehen wir in der UStVA vor?

FRAGE

Aufgrund diverser Investitionen und Renovierungsmaßnahmen werden sich für das 3. Quartal hohe Vorsteuerbeträge ergeben. Wir rechnen bisher auch mit einer Erstattung – üblicherweise müssen wir eher Umsatzsteuer nachzahlen. Nun stellt sich

die Frage, ob wir dem Finanzamt bereits mitteilen, dass hohe Vorsteuerbeträge anfallen werden oder wie wir am besten vorgehen, ohne dass das Finanzamt im Rahmen von Prüfungen oder ähnlichen Mitteln die Glaubwürdigkeit überprüft.

ANTWORT

VON ANN-CHRISTIN HÜTTE: Ich empfehle Ihnen bei Ihrer Übermittlung der nächsten UStVA eine genaue Aufstellung der entstandenen Vorsteuerbeträge und ggf. Rechnungsdoppel besonders hoher Rechnungen mit Umsatzsteuer an

das Finanzamt zu übermitteln. Daraus können die Bearbeiter im Finanzamt direkt erkennen, warum die UStVA auf einen sog. Vorsteuerüberhang hinausläuft. So können ihre ersten Fragen direkt beantwortet werden. Das bringt Ruhe in den Vorgang.



Neues BMF-Schreiben: Die 3 wichtigsten USt-Änderungen

Mit BMF-Schreiben vom 8.7.2025 (Gz. III C 2 - S 7295/00005/003/080) hat die Finanzverwaltung die Verwaltungsauffassungen an die Änderungen aufgrund des Wachstumschancengesetzes sowie des Jahressteuergesetzes 2024 angepasst. Die Änderungen fasst das aktuelle BMF-Schreiben nochmals zusammen. Wir gehen auf die für Sie wichtigsten umsatzsteuerlichen Punkte ein.

Höhere Schwellenwerte für die UStVA

Unternehmen, die eine Umsatzsteuer-Zahllast von jährlich bis zu 2.000 € ausweisen, müssen keine USt-Voranmeldungen mehr einreichen. Es reicht hier die Abgabe der USt-Jahreserklärung. So hat es bereits das Wachstumschancengesetz vorgesehen und die bisherige Grenze von 1.000 € auf 2.000 € angehoben.

Außerdem müssen Sie USt-Voranmeldungen nur noch monatlich abgeben, wenn Ihre USt-Zahllast nun mehr als 9.000 € (vorher 7.500 €) beträgt.

Kürzere Aufbewahrungspflichten für Belege

Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz hat die Regierung die Aufbewahrungszeiträume von bisher 10 auf künftig 8 Jahre verkürzt (§14b Abs.1 UStG). Das bedeutet, dass Sie Ihre Buchführungsunterlagen künftig nach 8 Jahren vernichten dürfen. Die neue Frist gilt für alle Belege, deren alte 10-Jahres-Frist noch nicht am 31.12.2024 abgelaufen war.

Doch passen Sie bei der Vernichtung von Belegen, die für die Steuerberechnung von Bedeutung sind, genau auf: Nach §14b UStG läuft die Aufbewahrungsfrist für solche Unterlagen nicht ab, die für die Steuerberechnung von Bedeutung sind und für die, die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Das bedeutet, dass Sie auch die Festsetzungsfrist der betreffenden Steuerjahre

im Blick behalten müssen, ehe Sie Unterlagen vernichten. Besser Sie agieren zurückhaltend.

Generell beträgt die Festsetzungsfrist 4 Jahre – bei Steuerstraftaten ist eine Rückverfolgung der letzten 10 Jahre möglich. Bisher ist noch nicht klar, ob die Finanzverwaltung hier Anpassungen vornimmt, da im Regelfall künftig die 9- und 10-jährigen Belege gar nicht mehr vorhanden sein müssten. Inwieweit hier eine Strafverfolgung möglich sein wird, ist fraglich. Achtung auch bei Belegen, die eine mögliche Vorsteuerberichtigung nach §15a UStG nach sich ziehen – denn ein Berichtigungszeitraum beträgt z. B. bei Gebäuden 10 Jahre – die Belege müssen also auch hier länger vorliegen.

Strafsteuer § 14c UStG für Gutschriften

Im Jahressteuergesetz 2024 wurde Ende vergangenen Jahres aufgenommen, dass Gutschriften an Nichtunternehmer unter § 14c UStG fallen können. Dies kann der Fall sein, wenn Sie als Leistungsempfänger per Gutschrift abrechnen und Umsatzsteuer auf die Leistung ausweisen, obwohl keine/geringere Umsatzsteuer entstanden ist. Für diesen unberechtigten Steuerausweis würden Sie dann die fehlerhafte Umsatzsteuer schulden. Überprüfen Sie Gutschriften insbesondere auf alle wichtigen Rechnungsinhalte immer sorgfältig.

Autorin: Ann-Christin Hütte

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Downloadbereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen, Checklisten und Excel-Tools

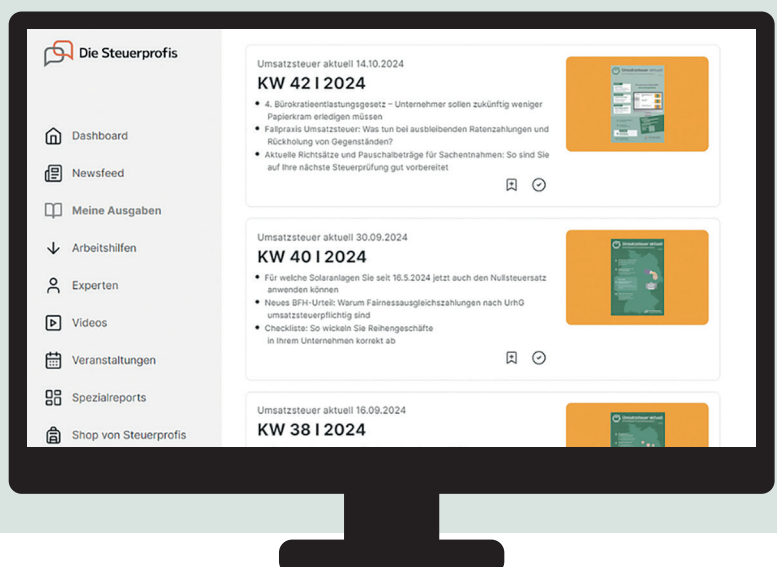


Ausgaben-Archiv inkl. Index



Spezialreports und Webinare

www.steuerprofis.de





„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@steuerprofis.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Jörg Wilde

DER BESONDERE TIPP

Vorsicht Umsatzsteuer-Falle: Wie Sie ab sofort Kombi-Angebote in der Gastronomie korrekt abrechnen

Wenn Sie in Ihrem Unternehmen Spar-Menüs oder Kombi-Angebote anbieten, in denen Speisen und Getränke zu einem vergünstigten Gesamtpreis verkauft werden, betrifft Sie ein aktuelles Urteil des BFH direkt. Das Urteil vom 22.1.2025 (Az. XI R 19/23) macht deutlich: Nicht jede Aufteilungsmethode ist zulässig – auch dann nicht, wenn sie betriebswirtschaftlich sinnvoll erscheint.

Warum die Food-and-Paper-Methode nicht sachgerecht ist

Der Streit drehte sich um die Aufteilung eines einheitlichen Menüpreises, wenn einzelne Bestandteile unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen unterliegen – zum Beispiel:

- Speisen außer Haus: 7 %
- Getränke: 19 %

Der betroffene Gastronom nutzte die Food-and-Paper-Methode (F&P). Dabei werden die Wareneinsatzkosten (Lebensmittel und Verpackung) ins Verhältnis gesetzt und der Menüpreis entsprechend aufgeteilt. Das Problem: In manchen Fällen ergab die Berechnung, dass der Burger im Menü rechnerisch teurer war als beim Einzelverkauf.

Der BFH erklärte diese Methode für nicht sachgerecht. Eine Aufteilung muss wirtschaftlich plausibel sein. Kein Bestandteil darf im Menü teurer angesetzt werden als im Einzelverkauf, wenn es zur richtigen Umsatzsteuer kommen soll.



ACHTUNG!

Falsche Preisaufteilungen führen zu Umsatzsteuernachforderungen, oft rückwirkend für mehrere Jahre – inklusive Zinsen. Gerade in der Systemgastronomie, im Imbissbereich oder in Kantinen sind Kombi-Angebote Standard. Hier müssen Sie sicherstellen, dass Ihre Aufteilungsmethode der BFH-Linie entspricht.

Wie Sie nach dem Urteil des BFH nicht rechnen dürfen

BEISPIEL: Sie verkaufen Burger einzeln zum Preis von 4,00 € (inklusive 7 % Umsatzsteuer), Getränke einzeln zum Preis von 2,50 € (19 %). Kauft der Kunde ein Menü bestehend aus Burger und Getränk, verlangen Sie einen Menüpreis von 5,50 €.

Folge: Nach der F&P-Methode könnte der Burger auf 4,20 € und das Getränk auf 1,30 € entfallen. Das führt zu einer Überhöhung des Burgers über den Einzelpreis. Dies ist nach dem BFH unzulässig, weil durch diese Methode dem Fiskus Umsatzsteuereinnahmen entzogen werden.

Sie können zwischen diesen 4 zulässigen Alternativmethoden wählen

1. Einzelverkaufspreis-Methode

Sie nehmen Ihre regulären Einzelverkaufspreise und verteilen den Rabatt anteilig.

BEISPIEL: Gesamtpreis einzeln: 4,00 € + 2,50 € = 6,50 €

- Menüpreis: 5,50 € = Rabatt 1,00 €
- Anteil Burger: $4,00/6,50 \times 5,50 \text{ €} = 3,38 \text{ €}$ (7 %)
- Anteil Getränk: $2,50/6,50 \times 5,50 \text{ €} = 2,12 \text{ €}$ (19 %)

Vorteil: keine Überhöhung, einfach nachvollziehbar

2. Marktpreis-Methode

Wenn ein Menübestandteil nicht einzeln verkauft wird, können Sie auf vergleichbare Marktpreise zurückgreifen.

BEISPIEL: Preise ähnlicher Produkte bei Wettbewerbern

3. Pauschaler Schlüssel

Aufteilung nach einem festen, nachvollziehbar kalkulierten Prozentsatz (z. B. 70 % Speise/30 % Getränk)

Wichtig: Schlüssel muss betriebswirtschaftlich begründet sein. Bei einer elektronischen Kasse mit Z-Bon lässt sich das Verhältnis Speisen zu Getränken im Handumdrehen ermitteln.

4. Kombinationsmethode

Für Produkte mit Einzelverkaufspreis = Einzelverkaufspreis-Methode, für reine Menüprodukte = Wareneinsatz + kalkulatorischer Aufschlag

Autor: Jörg Wilde